

## Verfassungsgesetz

betreffend

**Abänderung des Art. 32 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869.**

(Vom 10. Februar 1878.)

§ 1. Art. 32 der Verfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrath wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt. Die Zahl von 1500 Seelen berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrath; ein Bruchtheil von über 750 Seelen gilt für voll. Für die Ausmittlung der Seelenzahl ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Bei der Wahl des Kantonsrathes sollen nur zwei Wahlgänge stattfinden; im ersten entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten das relative Mehr.

§ 2. Dieses Verfassungsgesetz tritt sofort in Kraft. Zürich, den 19. Weinmonat 1877.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

K. Zangger.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.

## Der Kantonsrath,

nach Einsicht des Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 10. Februar 1878 über das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung des Art. 32 der Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869,

wonach sich ergibt:

Gesammtzahl der Stimmberechtigten	71,997
Botanten	49,742
Unnehmende Stimmen	25,805
Verwerfende	12,776
Ungültige	148
Leere	11,013

beschließt:

1. Das bezeichnete Verfassungsgesetz ist als vom Volke angenommen erklärt.
2. Hievon ist dem Regierungsrathe Kenntniß zu geben.

Zürich, den 25. Februar 1878.

Im Namen des Kantonsrathes,

Der Präsident:

R. Zanger.

Der erste Sekretär:

J. Ruffbaumer.

## Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 15. März 1878 über ein Verfassungsgesetz vom 10. Februar 1878 betreffend Abänderung des Art. 32 der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869,

in Betracht:

daß dieses Verfassungsgesetz nichts enthält, was mit den Bestimmungen der Bundesverfassung im Widerspruch wäre,

daß dasselbe in der Volksabstimmung vom 10. Februar 1878 angenommen worden ist, —

beschließt:

1. Dem vorgelegten Verfassungsgesetze des Kantons Zürich vom 10. Februar 1878 wird hiemit die Gewährleistung des Bundes ertheilt.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 7. Juni 1878.

Der Präsident: A. Bessaz.

Der Protokollführer: J. L. Lütcher.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 22. Juni 1878.

Der Präsident: Philippin.

Der Protokollführer: Schieß.

Der Regierungsrath,  
nach Einsicht vorstehender Beschlüsse,  
beschließt:

Aufnahme dieses Verfassungsgesetzes in das Amtsblatt, Abtheilung „Gesetze und Verordnungen“, und in die offizielle Gesetzesammlung.

Zürich, den 2. Juli 1878.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Walder.

Der Staatschreiber:

Stüßi.

### **Kantonrathsbeschuß**

betreffend

**Grenzveränderung zwischen den politischen Gemeinden  
Wädensweil und Richtersweil.**

Der Kantonrath

des eidgenössischen Standes Zürich,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,  
und eines Antrages der verordneten Kommission,  
beschließt:

1. Zwischen den politischen Gemeinden Wädensweil und Richtersweil wird eine Grenzveränderung in der Weise vorgenommen, daß die auf dem rechten Ufer des Reibbaches gelegenen Gebäude der Ortschaft